

## E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

### Tödliches Autorennen auf dem Kurfürstendamm – Mordurteile gegen Berliner Raser

**Ein Kraftfahrer, der bei einem illegalen Autorennen in der Innenstadt mit 160 km/h unter Missachtung der Vorfahrt eine Straße kreuzt und dabei mit einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug kollidiert, dessen Fahrer tödlich verletzt wird, kann sich wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts strafbar machen. (Leitsatz der Verf.)**

StGB §§ 15, 211, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a und d, 25 Abs. 2, 52, 69 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, 69a Abs. 1 S. 2

LG Berlin, Urt. v. 27.2.2017 – 535 Ks 8/17

#### I. Sachverhalt und gerichtliche Entscheidungen

Am Adenauerplatz näherte der Angeklagte H sich von hinten auf der linken der beiden Fahrspuren dem Fahrzeug des Angeklagten N und hielt an der roten Ampel mit heruntergelassener Beifahrerscheibe direkt neben diesem an.

Der Angeklagte H machte nun mit lauten Motorengeräuschen im Leerlauf seines Fahrzeugs auf sich aufmerksam und signalisierte zugleich, dass er zu einer Wettfahrt (einem so genannten Stechen) bereit sei. Als sich beide Angeklagte durch die geöffneten Seitenfenster sahen, stellten sie fest, dass sie sich aus dem „D“ als Mitglieder der sogenannten Raserszene seit einiger Zeit kannten. Auch bemerkte der Angeklagte H, dass neben dem Angeklagten N eine Beifahrerin im Fahrzeug saß. Beide Angeklagte fuhren beim Umschalten der Lichtzeichenanlage auf Grün schnell los und überquerten die Kreuzung Adenauerplatz, um abrupt in Höhe der hinter der Kreuzung liegenden Bushaltestelle der Linie M19 nebeneinander anzuhalten. Hier erfolgte ein kurzes Gespräch zwischen den Angeklagten durch die geöffneten Seitenscheiben ihrer Fahrzeuge, in dessen Verlauf es durch Gesten und Spiel mit dem Gaspedal zur Verabredung eines Stechens, also eines illegalen Straßenrennens, den Kurfürstendamm und die Tauentzienstraße entlang, kam, obwohl zu dieser Zeit (gegen 1 Uhr nachts) ein zwar den nächtlichen Gegebenheiten entsprechendes, jedoch nicht unerhebliches Verkehrsaufkommen herrschte.

Der Verabredung entsprechend raste der Angeklagte H im unmittelbaren Anschluss an das Gespräch – und nachdem beide Angeklagte von einem anderen Fahrzeug durch Hupen zum Weiterfahren gedrängt wurden – unter Überfahren von roten Ampeln mit stark überhöhter Geschwindigkeit in Richtung Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche los. Der Angeklagte H hatte bereits jetzt den Entschluss gefasst, möglichst schnell und vor dem Angeklagten N das Ziel am Kaufhaus „P.“ zu erreichen und dabei alle Verkehrsregeln außer Acht zu lassen.

Der Angeklagte N nahm, nachdem er zunächst noch an zwei roten Ampeln angehalten hatte, in dem Bereich zwischen Olivaer Platz und Uhlandstraße unter deutlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und unter

Überfahren von roten Ampeln die Verfolgung des Angeklagten H auf. Er entschloss sich, möglichst schnell den Angeklagten H einzuholen und vor diesem das Ziel am Kaufhaus „P.“ zu erreichen und dabei ebenfalls alle Verkehrsregeln außer Acht zu lassen. Der Angeklagte beschleunigte seinen mit 280 kW und Allradantrieb ausgestatteten Mercedes so stark, dass er den Angeklagten H spätestens in Höhe der U-Bahnstation Uhlandstraße eingeholt hatte.

Der Angeklagte H fuhr zu dieser Zeit leicht versetzt vor dem Angeklagten N.

Gemeinsam rasten die Angeklagten von hier aus nebeneinander bzw. leicht versetzt voneinander mit Geschwindigkeiten von deutlich über 100 km/h in Richtung Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche und Wittenbergplatz, wobei jeder Angeklagte versuchte, sich entscheidend von dem anderen abzusetzen, um das Rennen für sich zu entscheiden.

Mit einem noch leichten Vorsprung von wenigen Metern und einer Geschwindigkeit von 139 bis 149 km/h fuhr der Angeklagte N bei Rot in den Kreuzungsbereich Tauentzienstraße/Nürnberger Straße ein. Auch der Angeklagte H fuhr bei Rot in den Kreuzungsbereich ein, wobei dieser aufgrund des vollständig durchgetretenen Gaspedals zwischenzeitlich eine Geschwindigkeit von mindestens 160 bis 170 km/h erreicht hatte.

Spätestens jetzt war beiden Angeklagten bewusst, dass ein die Nürnberger Straße befahrender, bei grüner Ampelphase berechtigt in die Kreuzung einfahrender Fahrzeugführer und etwaige Mitinsassen bei einer Kollision mit den von ihnen gelenkten Pkw nicht nur verletzt, sondern aufgrund der von ihnen im Rahmen des vereinbarten Rennens gefahrenen sehr hohen Geschwindigkeiten mit großer Wahrscheinlichkeit zu Tode kommen würden.

Aufgrund der erreichten Geschwindigkeit, des Befahrens des Kreuzungsbereichs bei Rot und der aufgrund baulicher Gegebenheiten (Litfaßsäule, rechtwinklige Hausbebauung bis dicht an die Fahrbahn) nicht bestehenden Möglichkeit der Einsicht nach rechts in die kreuzende Nürnberger Straße kollidierte der Angeklagte H – absolut unfähig noch zu reagieren – im Scheitelpunkt der Kreuzung mit dem Fahrzeug des Geschädigten W, der aus der Nürnberger Straße kommend regelkonform bei Grün in den Kreuzungsbereich Tauentzienstraße/Nürnberger Straße eingefahren war.

Durch den Aufprall wurde der Jeep Wrangler des Geschädigten W von dem Audi des Angeklagten H auf der Fahrerseite quasi durchstoßen. Durch die sehr hohe Aufprallenergie wurde das Fahrzeug um die eigene Längs-, Hoch- und Querachse gedreht und mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/h rund 70 m durch die Luft in Richtung Wittenbergplatz geschleudert, so dass es auf der Fahrerseite liegend zum Stillstand kam.

Der Geschädigte W, der aufgrund des sehr schnellen Geschehensablaufs nicht ansatzweise eine Ausweichmöglichkeit hatte, erlag noch am Unfallort in seinem Fahrzeug den bei dem Aufprall erlittenen multiplen Verletzungen, was die Angeklagten als möglich erkannt hatten, sich hiermit um des erstrebten Zieles willen – nämlich dem Gewinn des Straßenrennens und der damit verbundenen und angestrebten Selbstbestätigung – jedoch abgefunden hatten. Im Einzelnen erlitt

der Geschädigte Schädel- und Hirnverletzungen im linken Scheitel- und Schläfenbereich, eine linksseitige Rippenserienerfraktur, Brüche des linken Schulterblattes, des linken Schlüsselbeines, des linken Oberschenkels, des linken Oberarmes und der Elle sowie der ersten Rippe und des rechten Wadenbeins. Weiterhin wurden die linke Lunge, das Herz, die Leber, die Milz und die Darmwurzel mit Einblutungen in die Körperhöhlen verletzt.

Die von den Angeklagten gefahrene Wegstrecke betrug vom „D“ bis zum Kollisionsort 3,4 Kilometer. Auf dieser Strecke wurden insgesamt 20 Kreuzungen oder Einmündungen passiert, von denen zur Tatzeit 13 durch Ampelanlagen geregelt waren. Bei Einhaltung aller Verkehrsregeln werden für das Durchfahren dieser Strecke mindestens acht Minuten benötigt. Ab dem Adenauerplatz unterlagen 11 Kreuzungen der Regelung durch Lichtzeichenanlagen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben die Angeklagten gemäß § 25 Abs. 2 StGB mittäterschaftlich und bedingt vorsätzlich handelnd mit gemeingefährlichen Mitteln einen Mord zum Nachteil des Geschädigten W gemäß § 211 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin und Nebenklägerin K gemäß den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a und d StGB begangen.

Die Angeklagten haben sich am Tattag auf die Durchführung eines spontanen Autorennens geeinigt. Nachdem der Angeklagte H durch schnelles An- und Vorausfahren seinen Kontrahenten zweimal herausgefordert und der Angeklagte N noch gezögert und an zwei roten Ampeln gehalten hatte, gab Letzterer seine Zurückhaltung schließlich auf, ließ sich auf das Rennen ein, überholte den Angeklagten H und übernahm zeitweise die Führung. Dabei benutzten die Angeklagten beide Fahrstreifen des Kurfürstendamms und im weiteren Verlauf der Tauentzienstraße, fuhren nebeneinander bzw. abwechselnd voreinander versetzt und bildeten mit ihrer kW-starken Fahrerphalanx aufgrund der hohen Geschwindigkeit eine gemeinsame Gefahr für das dortige Verkehrsgeschehen.

Bei der von der Kammer vorgenommenen Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände war auch das voluntative Element des bedingten Tötungsvorsatzes zu bejahen. Die Angeklagten haben sich mit der tödlichen Tatbestandsverwirklichung abgefunden, wissentlich eine große, anschauliche und konkrete Lebensgefahr geschaffen, sich gegenüber der erkannten Möglichkeit des Erfolges gleichgültig verhalten, waren aufgrund ihrer Motivation bereit, schwerste Folgen in Kauf zu nehmen, wobei sie den Tötungserfolg nicht wünschten und auch kein Tötungsmotiv hatten, sondern dem oben aufgezeigten Handlungsantrieb nachgingen. Hinzu kommt, dass, wie vorstehend ausgeführt, die von ihnen eingehaltene Unfallgeschwindigkeit ein nur fahrlässiges Verhalten geradezu ausschließt und ihr Handeln auch vom Wortgehalt und auf einer möglichen Skala von fahrlässig falschem Verkehrsverhalten nicht mehr erfasst wird. Die Angeklagten konnten im Tatzeitpunkt gerade nicht mehr ernsthaft darauf vertrauen, dass alles gut gehen werde, sondern sie überließen es bei Einfahrt in den Kreuzungsbe- reich Tauentzienstraße/Nürnberger Straße dem Zufall, ob ein

bevorrechtigtes Fahrzeug kreuzen werde und die Insassen den unausweichlichen Zusammenstoß überleben würden. Diese Konsequenzen waren ihnen in diesem Moment egal und gleichgültig; denn jeder von ihnen wollte aus dem Rennen als Sieger hervorgehen. Sie ließen es darauf ankommen und konnten nicht mehr ernstlich darauf vertrauen, ein Unfallgeschehen durch ihre Fahrgeschicklichkeit zu vermeiden, was insbesondere dadurch belegt wird, dass ein Vermeidungsverhalten – ein Lenk- oder Bremsmanöver – nicht mehr vorgenommen wurde und auch objektiv nicht mehr möglich war.

Keinen Zweifel hatte die Kammer auch hinsichtlich der Bejahung des Willenselementes bei dem Angeklagten N. Das Aufschließen zu dem führenden Fahrzeug des Angeklagten H und die zeitweilige Übernahme der Führung belegen die konkrete Gefährlichkeit seines Fahrstils und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohlergehen seiner Beifahrerin und der Gesundheit und dem Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Die Gesamtwürdigung aller tatbezogenen, persönlichkeitsimmanenten und handlungsleitenden Motive lässt wie im Falle des Angeklagten H angesichts der auch von ihm an der Tatörtlichkeit gefahrenen Geschwindigkeit auf die Bereitschaft zur Inkaufnahme schwerster Folgen schließen. Auch der Angeklagte N hat eine hoch intensive Gefahrenlage (mit)geschaffen, sich in der konkreten Situation jeglicher Handlungsmacht begeben, keinerlei Wahrnehmungsmöglichkeit nach rechts gehabt und dem Geschädigten W keinerlei Reaktions- und Abwehrchancen belassen. Dies rechtfertigt bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung, zumal auch er sich in einer psychisch unproblematischen Verfassung befand, die Bejahung des voluntativen Elements im Rahmen des bedingten Tötungsvorsatzes.

Nach alledem haben sich die Angeklagten vor dem Hintergrund ihrer Persönlichkeiten und frei von jeglicher psychischen Beeinträchtigung am Tattag auf ein Autorennen eingelassen, das in der konkreten Begehungsweise zu den tödlichen Verletzungen des Geschädigten W geführt hat. Diesen „Erfolg“ haben sie bedingt vorsätzlich in Kauf genommen; denn sie handelten in Kenntnis der objektiven Gefährlichkeit ihres Verhaltens und konnten nicht mehr darauf vertrauen, dass alles gut ausgehen werde. Den möglichen Tod eines querenden Fahrzeugführers wünschten sie nicht, nahmen ihn aber angesichts ihres Gewinnstrebens gleichgültig hin. Ihre extreme Geschwindigkeit, Vollgas, die Missachtung roten Ampellichts, ihre „Blindfahrt“ und die Tatörtlichkeit als innerstädtischer Großstadtbereich beließen dem Geschädigten keine Überlebenschance, zumal auch die Angeklagten selbst keine Möglichkeit mehr hatten, das Unfallgeschehen durch ein Brems- oder Lenkmanöver zu vermeiden.

Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist erfüllt, wenn der Täter ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat.

So ist es zum Beispiel unerheblich, dass in dem Zimmer, in welches ein Molotow-Cocktail geschleudert wird, zufällig niemand außer seinem Bewohner ist; es genügt, dass sich dort auch andere Personen befinden konnten.

Bei dieser Sachlage, insbesondere der bei Einfahrt in den Kreuzungsbereich innegehabten Geschwindigkeit im Bereich des Dreifachzulässigen, und der Unfähigkeit der Angeklagten das Geschehen noch irgendwie zu beherrschen, bestand für einen von ihnen nicht eingrenzbarer größeren Personenkreis eine konkrete Lebens- und Todesgefahr, die sich für den Geschädigten W – und für die Zeugin K als Beifahrerin des Angeklagten N – in tragischer Weise realisiert hat. In dieser Situation schufen die Angeklagten mit besonderer Rücksichtslosigkeit und in nicht mehr zu kontrollierender Art und Weise eine konkrete Gefahrenlage, in der sie es nicht mehr in der Hand hatten, wie viele Menschen als Repräsentanten der Allgemeinheit es treffen würde.

Im hiesigen Fall war unmittelbar nur ein Fahrzeug betroffen, das jedoch zwanglos mit mehreren Insassen hätte besetzt sein können.

## II. Anmerkung

Fest steht, dass beide Angeklagten bei ihrem wilden Rennen keinen Unfall verursachen wollten. Mehr noch, sie wollten dezidiert, dass es nicht zu einem Unfall kommt. Denn ein Unfall war mit dem von ihnen verfolgten Handlungsziel, einen Sieger des Rennens zu ermitteln, schlechthin unvereinbar. Es ist nun die Frage, ob ihre für andere Verkehrsteilnehmer offensichtlich lebensgefährliche Fahrweise deshalb eine mildere Beurteilung verdient, als wenn sie einen solchen Grund, einen Unfall nicht zu wollen, nicht gehabt hätten. Denn dieser Grund hat nichts mit Rücksicht auf die potentiellen Unfallopfer zu tun, sondern allein mit ihren eigenen Handlungsinteressen, und dieses Interesse ist neben der Gesundheit und dem Leben potenzieller Unfallopfer eine Lappalie. Auch ist ihr Wille, dass es nicht zu einem Unfall kommen möge, zwar eindeutig vorhanden, aber schwach. Sie wollen zwar, dass es nicht zu einem tödlichen Unfall kommt, aber das ist ihnen nicht wichtig genug, um sie daran zu hindern, ein hohes derartiges Risiko einzugehen.

Es handelt sich um eine Neuauflage des *Lacmannschen* Schießbudenfalles, mit dem dieser gegen eine Version des sog. Willenselementes des Vorsatzes argumentiert hat, wonach der Täter nicht mit Vorsatz handelt, sofern er nicht gehandelt hätte, wenn er sich des Eintritts des Erfolges sicher gewesen wäre.<sup>1</sup> Zwei junge Männer schließen an einer Schießbude auf dem Jahrmarkt eine Wette ab, dass der eine von ihnen dem Mädchen, das dort die Kunden bedient, eine Glaskugel aus der Hand schießen kann. Gelingt ihm dies, so soll er von dem anderen 20 Mark bekommen. Aber der Schütze ist bei weitem nicht so zielsicher, wie er vorgibt, fürchtet also, dass er mit großer Wahrscheinlichkeit statt der Kugel die Hand oder den Arm des Mädchens treffen wird. Für diesen Fall beschließt er schon ehe er anlegt das Gewehr fallen zu lassen und in der Menge zu verschwinden. Der junge Mann hätte gewiss den Schuss nicht getan, wenn er sicher gewusst hätte, dass er das Mädchen treffen wird, denn dann hat der Schuss für ihn keinen Sinn, weil er die 20 Mark

nicht bekommt. *Lacmann* fragt nun, ob das ein Grund ist, ihn nur wegen Fahrlässigkeit und nicht wegen Vorsatzes zu verurteilen, falls er das Mädchen trifft.<sup>2</sup> Unsere Amateurrennfahrer sind in genau der gleichen Situation. Hätten sie mit Sicherheit gewusst, dass das Rennen mit einem Unfall enden wird, so hätten sie es gar nicht angefangen, schon weil sie dann keinen Sieger hätten ermitteln können. Die lebensgefährliche Handlung hätte dann für sie keinen Sinn.

Aber die kritische Potenz des *Lacmannschen* Schießbudenfalles, also auch die unseres Rennfahrerfalles, beschränkt sich nicht auf die Widerlegung dieser sog. ersten *Frankschen* Formel, sie betrifft alle Versuche in Rechtsprechung und Wissenschaft, das sog. Willenselement des Vorsatzes als eine faktische innere Einstellung des Täters zum Eintritt des Erfolges zu bestimmen.<sup>3</sup> Eine dieser Bestimmungen, die heute noch verwendet wird, lautet: Der Täter will den Erfolg dann, wenn der Eintritt des Erfolges ihm lieber ist als der Verzicht auf sein Handlungsziel,<sup>4</sup> oder der Täter finde sich, sofern er anders sein Ziel nicht erreichen kann, auch mit dem Eintritt des Erfolges ab.<sup>5</sup> Weiß der Täter, dass er sein Handlungsziel verfehlen wird, sofern der Erfolg eintritt, so steht er gar nicht vor dieser Alternative. Aber auch von einem billigenden in Kauf nehmen oder sich Abfinden mit dem Erfolg kann in einem solchen Falle nicht die Rede sein. Wenn der Täter ein Ziel anstrebt, dessen Erreichen mit dem Eintritt des Erfolges schlechterdings unvereinbar ist, so findet er sich mit dem Eintritt des Erfolges nicht ab und nimmt ihn in keinem Sinne des Wortes in Kauf. Was er in Kauf nimmt und womit er sich abfindet, das ist lediglich die Gefahr des Erfolgseintritts, die er um der Chance willen, dass er sein Ziel erreicht, für den Fall akzeptiert, dass er es nicht erreicht. In Kauf nimmt er also allenfalls die Gefahr, nicht aber den Erfolg. Doch nach der Willentheorie ist Gegenstand des Willens oder derjenigen inneren Einstellung, die als Willenssurrogat beim *dolus eventualis* an dessen Stelle treten soll, der Erfolg und nicht die Gefahr. Die Gefahr nimmt jeder Täter in Kauf, der bewusst fahrlässig handelt.

Es hat sich also gezeigt, dass die Vorstellung des Täters, dass der Eintritt des Erfolges mit der Erreichung seiner Ziele unvereinbar ist, jedes positive psychische Verhältnis zur Wirklichkeit des Erfolges, das als Willenssurrogat an die Stelle des Willens zum Erfolg treten könnte, ausschließt. Es erübrigen sich also bei wilden Rennen jegliche Spekulationen zu der Frage, ob die Rennfahrer einen möglichen Unfall auch deshalb nicht billigend in Kauf genommen haben, weil dabei auch ihr kostbares Auto, die geliebte Beifahrerin oder gar sie selbst zu Schaden hätten kommen können.<sup>6</sup> Aber, wie das *Lacmannsche* Beispiel und auch unser Rennfahrerfall de-

<sup>1</sup> So *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 59 Anm. V (S. 190); v. *Hippel*, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, 1903, S. 135 ff.

<sup>2</sup> *Lacmann*, GA 58 (1911), 109 (119); *ders.*, ZStW 31 (1911), 142 (159 f.).

<sup>3</sup> *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 15 Rn. 40.

<sup>4</sup> *Bung*, Wissen und Wollen im Strafrecht, 2009, S. 184.

<sup>5</sup> BGHSt 7, 363 (369).

<sup>6</sup> Vgl. *Fischer*, Zeit Online v. 7.3.2017, S. 6, abrufbar unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/2017-03/sicherheit-raser-moerder-kommissare-fischer-im-recht/seite-6> (8.7.2017).

monstrieren, ist es nicht sinnvoll, dem Täter wegen eines solchen dezidierten Willens, dass der Erfolg nicht eintritt, den Vorwurf zu ersparen, dass er ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.<sup>7</sup> Denn dieser Wille ist zwar da, aber er ist schwach. Er hindert den Täter nicht daran, bewusst ein hohes Risiko einzugehen, dass der Erfolg doch eintritt. Wenn also beim Vorsatz von einem Willenselement gesprochen werden kann, dann nur in einem normativ zuschreibenden, nicht in einem faktisch psychologischen Sinne.<sup>8</sup> Unsere Amateurrennfahrer

<sup>7</sup> *Lacmann*, GA 58 (1911), 109 (119); *ders.*, ZStW 31 (1911), 142 (160); *Puppe* (Fn. 3), § 15 Rn. 40.

<sup>8</sup> Der BGH nimmt eine widersprüchliche Stellung dazu ein, indem er einerseits betont, dass die Feststellung des *dolus eventualis* eine reine Tatfrage ist, andererseits bei den einzelnen Indizien für oder gegen *dolus eventualis* es für entscheidend erklärt, wie der Richter diese „im Einzelfall bewertet“, BGH NStZ 2017, 342 (344); BGH NStZ 2013, 581 (582); BGH NStZ-RR 2013, 75 (77); BGH NStZ-RR 2013, 89 (90); BGH, Urt. v. 4.4.2013 – 3 StR 37/13 = BeckRS 2013, 07323; BGH NStZ-RR 2013, 343, vgl. dazu meinen Disput mit *Fischer: Puppe*, ZIS 2014, 66; *Fischer*, ZIS 2014, 97, und die Stellungnahme von *Leitmeier*, HRRS 2016, 243. Aber jede Wertung muss mit Tatsachen begründet werden. Im Recht kann das aber nicht nach dem Belieben und den Wertmaßstäben des jeweils entscheidenden Richters geschehen, sondern nur nach allgemeinen Regeln, *Bung* (Fn. 4), S. 266 f.; *Frisch*, GA 1989, 338 (344); *Neumann*, in: Hassemer/Neumann/Saliger (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie der Gegenwart, 9. Aufl., 2016, S. 304 ff.; *ders.*, in: Gabriel/Gröschner (Hrsg.), Subsumtion, 2012, S. 311 (315 ff.); *Puppe*, NStZ 2012, 409 (414); *dies.*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl. 2013, S. 52 f. Es ist also nicht damit getan, sich auf eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles zu berufen, wie es immer wieder der BGH getan hat (BGHSt 36, 1 [10]; BGH NStZ 2000, 583 [584]; BGH NStZ 2003, 431 [432]; BGH NJW 1999, 2533 [2534 f.]; vgl. auch BGH NStZ-RR 1998, 101) und die Literatur auch vielfach befürwortet (*Hassemer*, in: Dornseifer/Horn/Schilling/Schöne/Struensee/Zielinski [Hrsg.], Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, S. 289 [306 f.]; *Volk*, in: Canaris/Heldrich/Hopt/Roxin/Widmaier [Hrsg.], 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. 4, Strafrecht, Strafprozeßrecht, 2000, S. 739 [746]; *Vogel*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann [Hrsg.], Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 15 Rn. 126; *Gaede*, in: Matt/Renzikowski [Hrsg.], Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 15 Rn. 23 f.; *Roxin*, in: Rogall/Puppe/Stein/Wolter [Hrsg.], Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, S. 243 [247 ff.], und auch *Leitmeier*, HRRS 2016, 243 [246 f.]). Das Ergebnis einer solchen Methode der Rechtsfindung ist, dass je nach dem Wertempfinden des einzelnen Richters bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt die Entscheidung bestimmt oder auch vernachlässigt wird, *Puppe*, NStZ 2012, 409 (414) mit Beispielen aus der Rechtsprechung des BGH; *dies.*, GA 2006, 65 (77 ff.). Im Text werden allgemeine Regeln dazu vorgeschlagen, unter welchen Bedingungen dem Täter von Rechts wegen zugeschrieben werden soll, dass er

handeln krass unvernünftig, indem sie die hohe Unfallgefahr verursachen, obwohl sie wollen, dass es nicht zu einem Unfall kommt. Diese krasse Unvernünftigkeit ist dem Täter nicht von Rechts wegen zugute zu halten. Er ist vielmehr nach den Maßstäben vernünftigen Handelns zu messen.<sup>9</sup> Ist eine Gefährdung anderer so groß, anschaulich und unbeherrschbar, dass ein vernünftiger Mensch sie nicht eingehen könnte, wenn er den Erfolg nicht will, so muss sich der Täter, der die Gefahr gleichwohl eingeht, so behandeln lassen, als hätte er den Erfolg gewollt, „denn ein jeder wird als konsequent und nach rechter Vernunft handelnd angesehen“.<sup>10</sup>

Genauso ist das Gericht im vorliegenden Fall auch verfahren, indem es nicht danach gefragt hat, ob die Angeklagten tatsächlich auf einen guten Ausgang des Rennens vertraut haben, sondern angesichts der großen, anschaulichen und für die Täter unbeherrschbaren Unfallgefahr zu der Wertung gelangt ist, dass sie „nicht darauf vertrauen konnten“. Das Gericht versteht also das Urteil, dass den Angeklagten der Eintritt des Erfolges gleichgültig war, nicht im Sinne der faktischen Feststellung eines Gemütszustandes der Täter, sondern in einem zuschreibenden Sinne. Es geht nicht um die gefühlte Gleichgültigkeit der Täter als tatbegleitender Gemütszustand, sondern um die praktizierte Gleichgültigkeit, die in der Tat selbst ihren Ausdruck findet. Hätte das Gericht den bedingten Vorsatz als rein faktische Feststellung eines Gemütszustandes der Täter aufgefasst, so hätte es die Täter schlicht fragen müssen, habt ihr denn den Eintritt des Erfolges in Kauf genommen, war er euch gleichgültig, oder habt ihr, und sei es auch noch so unvernünftig, auf das Ausbleiben eines Unfalls vertraut? Die Angeklagten hätten diese Frage mit Gewissheit im letzteren Sinne beantwortet und das sogar glaubwürdig. Aber das Gericht ist eben nicht bereit, den Tätern diese krasse Unvernunft zugute zu halten, weil sie, wie das Gericht ausführt, gerade jene Gleichgültigkeit gegenüber Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer ist, die den Tätern als Vorsatz zum Vorwurf zu machen ist. Darin ist dem Gericht Recht zu geben.

Nach den Maßstäben „rechter Vernunft“ hat also das Landgericht unsere Amateurrennfahrer zu Recht wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt. Die Verurteilung wegen Mordes erscheint allerdings zu hart, sie war aber bei Zugrundelegung der herrschenden Lehre zum Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel nicht zu vermeiden, denn die ganz herrschende Lehre interpretiert dieses Merkmal als sogenannte abstrakt-konkrete Gefahr, ähnlich wie den Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs in § 224 StGB. Danach ist ein Tötungsmittel dann gemeingefährlich, wenn es gemäß der Art

den Erfolg in Kauf genommen, sich damit abgefunden oder sich dafür entschieden hat.

<sup>9</sup> *Puppe*, ZStW 103 (1991), 1 (14 ff.); *dies.* (Fn. 3), § 15 Rn. 68.

<sup>10</sup> *Böhmer*, *Observationes selectae ad Benedictus, Carpzovi JC. Practicam novam rerum criminalium imperialem Saxonicum*, 1759, pars I, abs. II, qu 1, Nr. 62 (S. 2), eigene Übersetzung, lateinisch: „[...] secundum rectam rationem agere censeatur“; ausführlicheres Zitat bei *Puppe*, ZStW 103 (1991), 1 (27).

seines Einsatzes im konkreten Fall geeignet ist, weitere Menschen zu gefährden, falls diese sich im Einwirkungsbereich des Mittels befinden. Dagegen ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht erforderlich, dass sich tatsächlich weitere Personen im Einwirkungsbereich des Tatmittels befinden.<sup>11</sup> Man kann aber durchaus bezweifeln, ob mit einer solchen letztlich abstrakten Gefahr für andere Menschenleben schon eine derartige Steigerung des Unrechts verbunden ist, dass sie den Schritt vom Totschlag zum Mord rechtfertigt. Man könnte das Merkmal auch enger auslegen, nämlich im Sinne einer konkreten Gefahr. Die würde, um die Formulierung der herrschenden Lehre zu benutzen, dann vorliegen, wenn es im konkreten Fall „nur noch vom Zufall abhängt“, ob weitere Menschen zu Tode kommen oder nicht. So verstanden, käme das Merkmal dem Unrechtsgehalt der, mindestens versuchten, Tötung mehrerer Menschen nahe. Dass auch dem entscheidenden Gericht bei der Verurteilung wegen Mordes nicht wohl war, wird daraus deutlich, dass es das weitere Mordmerkmale niedrige Beweggründe deshalb ablehnt hat, weil Täter und Opfer sich nicht kannten. Dabei kann man das Motiv der Täter, ein wildes Rennen im Straßenverkehr auszutragen und möglichst zu gewinnen, im Verhältnis zur Tötung eines Menschen durchaus als ein nichtiges und deshalb als niedrig bewerten. Aber all dies ist eine Frage der richtigen Bestimmung der Mordmerkmale.

Nicht jedes wilde Rennen auf öffentlichen Straßen begründet eine derart hochgradige und unbeherrschbare Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, dass, um es mit den Worten des Gerichts zu sagen, die Rennteilnehmer nicht mehr darauf vertrauen können, dass kein schwerer Unfall geschehen wird. Man denke an ein Rennen auf kaum befahrener Landstraße spät in der Nacht oder am frühen Morgen. Das Problem dürfte demnächst durch ein neues Gesetz entschärft werden. Der Bundestag hat dazu die folgende Gesetzesfassung beschlossen:

„§ 315d StGB

Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

<sup>11</sup> BGHSt 38, 353 (354 f.); *Zieschang*, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion: Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 1301 (1312 f.); *Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 3), § 211 Rn. 87; *Jähnke*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 11. Aufl. 2005, § 211 Rn. 57; *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2015, § 211 Rn. 67.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 handelt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Die praktische Bedeutung dieses Entwurfs besteht zunächst einmal in der Einfügung der Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB-E. Man könnte eine solche Erfolgsqualifikation auch in den § 315c StGB einfügen.<sup>12</sup> Das würde auch genügen, um denjenigen Rennteilnehmer, der unmittelbar in einen Unfall verwickelt ist, in verstärktem Maße für die schweren Unfallfolgen verantwortlich zu machen, denn man kann schwerlich ein wildes Rennen im Straßenverkehr austragen, ohne mehrfach eine der sieben Todsünden des § 315c Abs. 2 StGB zu begehen. Auch die seltsam formulierte Alternative Abs. 1 Ziffer 3 gegen den Alleinraser wäre dann überflüssig. Wenn man das für zu weitgehend hält, so fragt sich, ob der „Alleinraser“ unbedingt strenger zu behandeln ist als etwa der rücksichtslose Überholer oder Vorfahrtsverächter. Die praktische Bedeutung des neuen § 315d Abs. 5 StGB-E würde dann noch darin bestehen, auch den anderen Rennteilnehmer, der durch sein eigenes verkehrswidriges Fahren weder eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer noch gar einen qualifizierenden Erfolg verursacht hat, für die Gefährdungen und Verletzungen mitverantwortlich zu machen, die der erstere verursacht hat. Denn für diese war er durch die Teilnahme an dem Rennen kausal. Zu einem Rennen gehören mindestens zwei. Da die Erfolgsqualifikation nach § 315d Abs. 5 StGB-E aber nur für die vorsätzliche Verursachung einer konkreten Gefahr gilt, müsste dem nicht in den Unfall verwickelten Rennteilnehmer Vorsatz in Bezug auf die Gefahrverursachung durch den Anderen nachgewiesen werden.

Durch ein solches Gesetz wäre aber endgültig geklärt, dass der nicht in den Unfall verwickelte Rennteilnehmer sich nicht auf einen sog. Grundsatz der Selbstverantwortung berufen kann, wonach ein Täter nur für die unmittelbaren Folgen seines eigenen Handelns strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, aber nicht dafür, dass er das Fehlverhalten eines Anderen veranlasst oder ermöglicht, weil ausschließlich dieser für sein Fehlverhalten und dessen Folgen

<sup>12</sup> Das wird denn auch vorgeschlagen von *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 3), § 18 Rn. 138.

verantwortlich ist.<sup>13</sup> Mit dieser Begründung hatte das OLG Stuttgart einen Rennteilnehmer von dem Vorwurf freigesprochen, eben durch diese Rennteilnahme den für einen Unbeteiligten tödlichen Unfall seines Konkurrenten mitverschuldet zu haben.<sup>14</sup> Dem hat das OLG Celle zu Recht eine klare Absage erteilt.<sup>15</sup> Das Verbot wilder Rennen hat keinen anderen Sinn als den, dem anderen Rennteilnehmer keine Veranlassung zu geben, Verkehrsregeln zu verletzen. Für den unmittelbaren Unfallverursacher genügen die von ihm verletzte Verkehrsregeln, um seine Verantwortung für die Unfallfolgen zu begründen.<sup>16</sup> Sollte der neue § 315d StGB-E oder eine ähnliche Vorschrift Gesetz werden, so würde damit auch der Streit um das Selbstverantwortungsprinzip erledigt.

*Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn*

---

<sup>13</sup> Das Selbstverantwortungsprinzip besagt, dass „jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten hat, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun“, denn dies falle ausschließlich in deren eigene Zuständigkeit. Es wurde erstmalig von *Lenckner*, in: Bockelmann/Kaufmann/Klug (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, S. 490 (505 ff.), formuliert und von anderen Autoren aufgegriffen, *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn. 101, 101a m.w.N.; *Heribert Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986, S. 42 ff.; *Diel*, Das Regreßverbot als allgemeine Tatbestandsgrenze im Strafrecht, S. 315 ff.; *Renzikowski*, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 199 ff.; mit „zahlreichen Ausnahmen“ *Walter*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 8), Vor § 13 Rn. 103 ff.; *Eisele*, in: Heger/Kelker/Schramm (Hrsg.), Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag, 2014, S. 159 (165 ff.); für den Fall, dass der als letzter Handelnde Inhaber des verletzten Rechtsguts ist, auch *Walther*, Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, 1991, S. 81 ff.; kritisch dazu *Schmoller*, in: Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, S. 223 (244). Vereinzelt wurde dieses Selbstverantwortungsprinzip auch in der Rechtsprechung unvermittelt angewandt, OLG Rostock NStZ 2001, 199.

<sup>14</sup> OLG Stuttgart JR 2012, 163 (164) mit abl. Anm. *Puppe*; kritisch auch *dies.* (Fn. 3), Vor § 13 Rn. 178 ff.

<sup>15</sup> OLG Celle NZV 2012, 345 (347).

<sup>16</sup> *Puppe*, JR 2012, 164 (166); *dies.* (Fn. 3), Vor § 13 Rn. 179; *Jansen*, NZV 2017, 214 (219); *Schneider*, ZJS 2013, 362 (371); *Mitsch*, JuS 2013, 20 (23).